

# Vorlage der öffentlichen Sitzung des Gemeinderats



Stadtverwaltung  
WALLDORF

Walldorf, 06.11.2023/Stef

|                              |                                   |  |                               |
|------------------------------|-----------------------------------|--|-------------------------------|
| <b>Nummer</b><br>GR 136/2023 | <b>Verfasser</b><br>Frau Stefanik | <b>Az. des Betreffs</b><br>022.30; 130.5 | <b>Vorgänge</b><br>FA 26/2023 |
|------------------------------|-----------------------------------|--|-------------------------------|

---

TOP-Nr.: 7.

## BETREFF

**Beschluss der Satzung zur Änderung der Satzung zur Regelung des Kostenersatzes für Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr Walldorf (Feuerwehrkostenersatzsatzung)**

---

## HAUSHALTSAUSWIRKUNGEN

Zukünftige Einnahmen aus dem Kostenersatz für den Einsatz der Abrollbehälter/Container bei Feuerwehreinsätzen.

---

## BESCHLUSSVORSCHLAG

Der Gemeinderat beschließt die Satzung zur Änderung der Satzung zur Regelung des Kostenersatzes für Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Walldorf aus dem Jahr 2016.

---

## SACHVERHALT

### I. Ausgangslage

Die Feuerwehr Walldorf erhielt im Frühjahr 2023 entsprechend Ihrem Wechselladerkonzept zwei Wechselladerfahrzeuge und sieben Abrollbehälter/Container. Diese sind entsprechend den Einsatzerfordernissen gestaltet und beladen.



Neben den beiden Trägerfahrzeugen können folgende Abrollbehälter/Container zum Einsatz kommen:

- Schwarz/Weiß
- Gefahrgut/Rüst
- Wasserförderung
- Unwetter
- Wasserversorgung/Tank
- Mulde
- Pritsche

Um die Aufwendungen für die Abrollbehälter/Container bei zukünftigen Einsätzen von den Kostenersatzpflichtigen verlangen zu können, ist eine namentliche Nennung in der Feuerwehrkostenersatzsatzung Voraussetzung. Hierzu bedarf es einer Kalkulation des Stundensatzes und einer förmlichen Satzungsänderung.

Eine Aufnahme der Wechselladerfahrzeuge in die Satzung ist nicht notwendig, da die Verordnung Kostenersatz Feuerwehr (VOKeFw) des Landes Baden-Württemberg einen entsprechenden Stundensatz in Höhe von 70 Euro bereits beinhaltet.

Die lokale Satzungsregelung beschränkt sich nur auf die nicht von der VOKeFw erfassten Fahrzeuge.

## **II. Kalkulation des Kostenersatzes / Kostenverzeichnis der Satzung**

### **a) Fahrzeuge/Abrollbehälter (Anlage 1, 3)**

Entsprechend § 34 Abs. 5, 6, 7 FwG sind die Kostenersatzes für die Abrollbehälter/Container wie folgt kalkuliert:

Die jährlichen Betriebskosten sind die alleinige Grundlage für die Berechnung des Kostenersatzes. Sie werden mit 10 Prozent des Anschaffungswertes abzüglich der Zuschüsse veranschlagt. Die ermittelten Kosten werden dann um 50 Prozent für den Anteil des öffentlichen Interesses gemindert. Die durch die Minderung entstandenen Restkosten sind für die Berechnung des Stundensatzes durch 80 Stunden zu teilen.

Weder die tatsächlichen Betriebskosten noch die kalkulatorischen Kosten zur Wiederbeschaffung (Abschreibung) dürfen laut Gesetz in der Kalkulation Berücksichtigung finden. Somit verbleibt trotz vieler Kostenersatzstellungen (hauptsächlich Verkehrsunfälle auf den Autobahnen) eine hohe Kostenlast für die Stadt Walldorf für die Bereitstellung und Ausstattung ihrer Feuerwehr.

Die notwendige Satzungsanpassung wegen der Abrollbehältern/Containern bietet die Gelegenheit noch zwei weitere Fahrzeuge ins Kostenverzeichnis mit aufzunehmen. Diese wurde bereits im Jahr 2018 für die hauptamtlichen Kräfte der Feuerwehr beschafft. Es handelt sich um zwei identische Peugeot Partner. Diese beiden „Mehrzweckfahrzeuge“ fahren selten in einen Feuerwehreinsatz. Sollte aber die einsatztaktische Notwendigkeit bestehen, braucht es auch hier die Verankerung eines Stundensatzes im Kostenverzeichnis der Satzung, um überhaupt einen Kostenersatz verlangen zu können.

Das Kostenverzeichnis der Kostenersatzsatzung ist um folgende Stundensätze zu ergänzen:

|   |         |
|---|---------|
| • Abrollbehälter/Container Schwarz/Weiß           | 64 Euro |
| • Abrollbehälter/Container Gefahrgut/Rüst         | 68 Euro |
| • Abrollbehälter/Container Wasserförderung        | 51 Euro |
| • Abrollbehälter/Container Unwetter               | 90 Euro |
| • Abrollbehälter/Container Wasserversorgung /Tank | 62 Euro |
| • Abrollbehälter/Container Mulde                  | 4 Euro  |
| • Abrollbehälter/Container Pritsche               | 30 Euro |
| • Mehrzweckfahrzeug                               | 14 Euro |

#### **b) Personalkosten (Anlage 2, 3)**

Die Personalkosten sind in zwei Positionen unterteilt. In Auslagen, d.h. in Entschädigungen und Lohnfortzahlung und in kalkulierte sonstige Kosten, den Vorhaltekosten.

Die Auslagen werden in tatsächlicher Höhe vom Kostenverursacher verlangt.

Die sonstigen Kosten sind auf den Durchschnittswerten der letzten vier bis fünf Jahre zu kalkulieren. Diese wurden nun ebenfalls überprüft.

Der Inhalt der sonstigen Kosten ist klar definiert. Ausgeschlossen sind u.a. alle Kosten, welche nicht direkt einer Person zuzuordnen sind z.B. der Erwerb und Unterhalt von Funkgeräten, Schläuchen, Atemschutzgeräten.

Der im Kostenverzeichnis verankerte Stundensatz für die sonstigen Kosten in Höhe von 12,00 Euro pro Person/je Stunde wurde durch die aktuelle Kalkulation bestätigt. Eine Änderung des Stundensatzes ist nicht erforderlich.

Zur Verdeutlichung wird der Passus „Pro Person“ bei den Sonstigen Kosten hinzugefügt.

#### **III. Satzungsänderung – Überlandhilfe (Anlage 3)**

Die Überlandhilfe und der damit verbundene Kostenersatz ist in § 26 FwG und § 4 der Feuerwehrkostenersatzsatzung geregelt.

In § 4 Abs. 3 der derzeitigen Feuerwehrkostenersatzsatzung können die letzten beiden Sätze ersatzlos gestrichen werden:

- Die jetzige Mindesthöhe für den Auslagenersatz von 35,00 Euro ist vom Gesetzgeber nicht mehr vorgeschrieben und kann daher entfallen.
- Auch der Verzicht auf die Verwaltungskosten kann aus der Satzung gestrichen werden, da bereits eine gesetzliche Regelung über den Verzicht besteht.

Zurzeit gibt es eine mündliche Vereinbarung unter den Sprengelgemeinden, nur die Personalkosten sich gegenseitig in Rechnung zu stellen. Regelmäßig kommt es hier zu unterschiedlichen Ansichten zwischen den Gemeinden, welcher Umfang angemessen ist.

Hilfreich wäre eine schriftliche Vereinbarung unter den Sprengelgemeinden, die für alle bindend wäre. Dies ist aber nicht Gegenstand der Aktualisierung der Satzung.

#### **IV. Schlussbemerkung**

Die Satzungsänderung ist zwingend erforderlich, um für die Abrollbehälter/Container und die Mehrzweckfahrzeuge Kostenersatz im Einsatzfall verlangen zu können.

Der Feuerwehrausschuss wurde gemäß § 10 Absatz 4 FwG zur Änderung der Kostenersatzsatzung angehört und unterstützt die Satzungsänderung. (Anlage 4).

Der Finanzausschuss hat am 10.10.2023 die Angelegenheit vorberaten und empfiehlt dem Gemeinderat den Beschluss der Satzung zur Änderung der Feuerwehrkostenersatzsatzung.

Abweichend zur Vorberatung soll aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung die Satzungsänderung zum 01.01.2024 in Kraft treten.

In Anlage 5 sind die Änderungen in die bestehende Kostenersatzsatzung eingearbeitet.

Matthias Renschler  
Bürgermeister

Anlagen